

Reprobel, Vogel und die Folgen

- Urheber, Verlage und VG WORT im Clinch -

„Wieviele Rechte sollen/dürfen Autoren und Verlage an Werken für Bildung und Wissenschaft haben?“
Offener Workshop des „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“

Berlin, 10. November 2016

Harald Müller



Europäischer Gerichtshof



URTEIL DES GERICHTSHOFS (Vierte Kammer) vom 12. November 2015
AZ C-572/13 (Hewlett-Packard Belgium ./ Reprobel)

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) für Recht erkannt:

...

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 stehen nationalen Rechtsvorschriften ... entgegen, die es dem Mitgliedstaat gestatten, einen Teil des den Rechtsinhabern zustehenden gerechten Ausgleichs den **Verlegern der von den Urhebern geschaffenen Werke **zu gewähren**, ohne dass die Verleger verpflichtet sind, die Urheber auch nur indirekt in den Genuss des ihnen vorenthaltenen Teils des Ausgleichs kommen zu lassen.**

Europäischer Gerichtshof



URTEIL DES GERICHTSHOFS (Vierte Kammer) vom 12. November 2015
AZ C-572/13

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) für Recht erkannt:

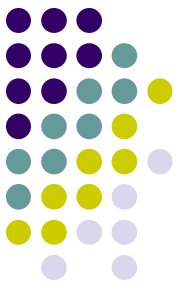
...

2. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 stehen nationalen Rechtsvorschriften ... entgegen, die es dem Mitgliedstaat gestatten, einen Teil des den Rechtsinhabern zustehenden gerechten Ausgleichs den **Verlegern der von den Urhebern geschaffenen Werke **zu gewähren**, ohne dass die Verleger verpflichtet sind, die Urheber auch nur indirekt in den Genuss des ihnen vorenthaltenen Teils des Ausgleichs kommen zu lassen.**

...

47. Die Verleger gehören jedoch nach Art. 2 der Richtlinie 2001/29 nicht zu den Inhabern des Vervielfältigungsrechts.

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10)

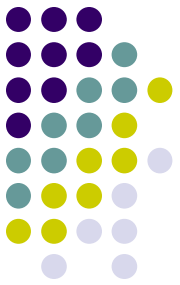


Art. 2 der Richtlinie 2001/29 bestimmt:

Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte **Vervielfältigung** auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:

- a) für die Urheber in Bezug auf ihre Werke,
- b) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,
- c) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger,
- d) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,
- e) für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden.

BGH Fall „Vogel“



BUNDESGERICHTSHOF

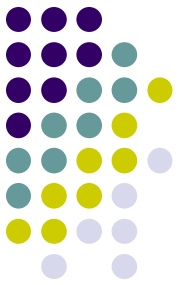
IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 198/13

Verkündet am:
21. April 2016

BGH Fall „Vogel“



Keine pauschale Beteiligung von Verlagen an den Einnahmen der VG Wort

Urteil vom 21. April 2016 - I ZR 198/13 – Verlegeranteil

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute entschieden, dass die VG Wort **nicht berechtigt** ist, einen pauschalen Betrag in Höhe von grundsätzlich der **Hälfte ihrer Einnahmen an Verlage** auszus zahlen.

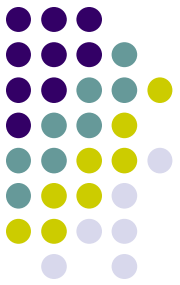
Die Beklagte ist die im Jahr 1958 gegründete Verwertungsgesellschaft Wort. ...

Der Kläger ist Autor wissenschaftlicher Werke. ...

Mit seiner Klage wendet der Kläger sich dagegen, dass die Beklagte die Verleger und bestimmte Urheberorganisationen entsprechend den Bestimmungen ihres Verteilungsplans an ihren Einnahmen beteiligt und dadurch seinen Anteil an diesen Einnahmen schmälert. ...

Die Beklagte ist - so der Bundesgerichtshof - nicht berechtigt, einen pauschalen Betrag in Höhe von grundsätzlich der Hälfte ihrer Einnahmen an Verlage auszuschütten. Eine Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus der Wahrnehmung der ihr anvertrauten Rechte und Ansprüche **ausschließlich an die Inhaber** dieser Rechte und Ansprüche auszukehren; ...

BGH Fall „Vogel“



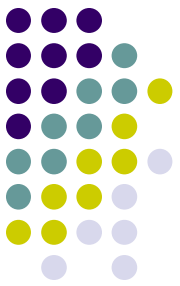
Verlegeranteil

UrhWG § 7 Satz 1

Eine Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach dem wesentlichen Grundgedanken des § 7 Satz 1 UrhWG ausschließlich an die Berechtigten zu verteilen, und zwar in dem Verhältnis, in dem diese Einnahmen auf einer Verwertung der Rechte und Geltendmachung von Ansprüchen der jeweiligen Berechtigten beruhen. Damit ist es unvereinbar, wenn Verlegern nach der Satzung der Verwertungsgesellschaft Wort ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag zusteht und Verlage nach dem Verteilungsplan dieser Verwertungsgesellschaft einen pauschalen Anteil der Verteilungssumme unabhängig davon erhalten, ob und inwieweit die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft auf der Wahrnehmung der ihr von Verlegern eingeräumten Rechte oder übertragenen Ansprüche beruhen.

BGH, Urteil vom 21. April 2016 - I ZR 198/13 - OLG München
LG München I

BGH Fall „Vogel“

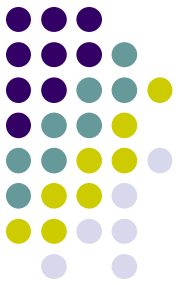


Rdn. 39 Den **Verlegern** stehen **nach dem Urheberrechtsgesetz keine eigenen Rechte oder Ansprüche** zu, die von der Beklagten wahrgenommen werden könnten. **Verleger sind** - von den hier nicht in Rede stehenden Presseverlegern abgesehen - **nicht Inhaber eines Leistungsschutzrechts** (dazu C I 4). Die gesetzlichen Vergütungsansprüche für die Nutzung verlegter Werke stehen kraft Gesetzes originär den Urhebern zu (dazu C I 5). Die Bestimmung des § 63a Satz 2 Fall 2 UrhG fingiert weder ein Leistungsschutzrecht noch einen Vergütungsanspruch der Verleger (dazu C I 6). ...

Rdn. 54 Verleger sind keine zugunsten der Urheber geschaffenen sozialen und kulturellen Einrichtungen im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union; sie sind mit solchen Einrichtungen auch nicht vergleichbar. ...

Rdn. 62 Es gibt im geltenden deutschen Recht keine Regelung, die eigene **Rechte** oder Ansprüche der **Verleger** wegen des **Verleihens eines Werkes** durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung begründet.

Entwurf: EU-Richtlinie Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.9.2016
COM(2016) 593 final

2016/0280 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

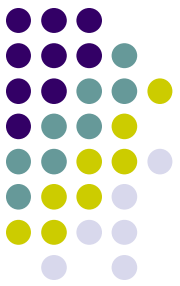
über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2016) 301 final}

{SWD(2016) 302 final}

Entwurf: EU-Richtlinie Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt



Art. 3 Text- und Data-Mining

Art. 4 Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen für digitale und grenzübergreifende Lehrtätigkeiten

Art. 5 Erhalt des Kulturerbes

Art. 7 Nutzung von vergriffenen Werken durch Einrichtungen des Kulturerbes

Art. 8 Grenzübergreifende Nutzungen

Artikel 12 Ausgleichsansprüche

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind.

Entwurf: EU-Richtlinie Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

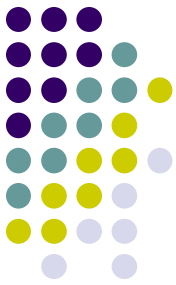


(Erwägungsgrund 36)

Verlage, einschließlich solcher, die Presseveröffentlichungen, Bücher oder wissenschaftliche Veröffentlichungen verlegen, arbeiten häufig auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen über die Übertragung von Urheberrechten. Dies stellt eine Investition der Verlage im Hinblick auf die Verwertung der in ihren Veröffentlichungen enthaltenen Werke dar, so dass ihnen unter Umständen Einnahmen entgehen, wenn diese Werke im Rahmen von Ausnahmen oder Beschränkungen, etwa für die Vervielfältigung zu privaten Zwecken und die Reprografie, genutzt werden. In einigen Mitgliedstaaten wird der für diese Ausnahmen gewährte Ausgleich auf die Urheber und Verlage aufgeteilt. Um dieser Situation Rechnung zu tragen und um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten festlegen können, dass für den Fall, dass ein Urheber seine Rechte an einen Verlag übertragen, diesem eine Lizenz erteilt oder anderweitig mit seinen Werken zu einer Veröffentlichung beigetragen hat, und soweit Systeme bestehen, um den durch eine Ausnahme oder Beschränkung entstandenen Schaden auszugleichen, Verlage das Recht erhalten, einen Anteil an dieser Ausgleichsleistung zu fordern, wobei dem Verlag kein größerer Aufwand für die Begründung seiner Ansprüche entstehen darf als nach dem geltenden System.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes

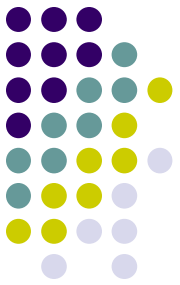


Der Markt wissenschaftlicher Publikationen wird von wenigen großen Wissenschaftsverlagen dominiert. Aufgrund der hohen Marktmacht einzelner Anbieter ist die **Situation zwischen den wissenschaftlichen Autoren und den Verlagen vielfach asymmetrisch**:

Die Verlage geben den Autoren die Publikationsbedingungen vor. Gegenwärtig räumen die Autoren wissenschaftlicher Beiträge daher den Wissenschaftsverlagen vielfach ausschließliche Rechte zur kommerziellen Verwertung ihrer Beiträge ein. Damit verfügen allein die Wissenschaftsverlage über das Recht, diese Inhalte über Onlinemedien zugänglich zu machen; mit dem Einsatz technischer Schutzmaßnahmen steuern die Verlage den Zugang zu diesen Inhalten. Soweit die Wissenschaftsverlage dabei über Inhalte verfügen, die für Wissenschaft und Forschung unverzichtbar sind, können für diese Inhalte praktisch beliebig hohe Preise verlangt werden. Dementsprechend sind besonders seit Mitte der 90er-Jahre die Preise für Zeitschriften in den Bereichen Naturwissenschaft, Technik und Medizin stark angestiegen, während die Etats der Bibliotheken stagnieren oder rückläufig sind. Im Bereich von Forschungstätigkeiten, die überwiegend mit öffentlichen Geldern gefördert werden, bedeutet dies, dass

die mit Steuergeldern finanzierten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung für weitere Forschungsarbeiten ein zweites Mal durch entsprechende Vergütungen für die Wissenschaftsverlage durch die öffentliche Hand bezahlt werden müssen.

Gesetzentwurf BReg



Deutscher Bundestag

Drucksache 18/8625

18. Wahlperiode

01.06.2016

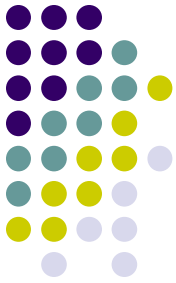
Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

A. Problem und Ziel

Die Reform des Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 hatte erstmals einen Anspruch der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Außerdem hatte der Gesetzgeber das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregeln geschaffen. Entscheidungen der Gerichte haben seitdem das Recht der Kreativen auf angemessene Vergütung konkretisiert; auch



BMJV

Regelungsvorschläge zur Sicherung der gemeinsamen Rechtewahrnehmung von Urhebern und Verlegern in Folge der Urteile EuGH „Reprobel“ und BGH „Vogel“

§ 27 VGG

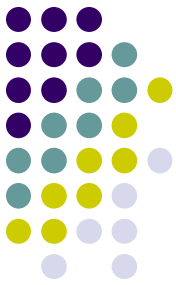
Verteilungsplan

- (1)** Die Verwertungsgesellschaft stellt feste Regeln auf, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung der Einnahmen aus den Rechten ausschließen (Verteilungsplan).
- (2)** Eine Verwertungsgesellschaft, die Rechte für Urheber und Verleger gemeinsam wahrnimmt, kann im Verteilungsplan regeln, dass die Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten an verlegten Werken zwischen Urhebern und Verlegern unabhängig davon verteilt werden, wer die Rechte eingebracht hat.

§ 27a VGG-E

Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen des Urhebers

- (1)** Nach der Veröffentlichung eines verlegten Werks kann der Urheber gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen, dass der Verleger an den Einnahmen aus den in § 63a Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes genannten gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird.
- (2)** Die Verwertungsgesellschaft legt die Höhe des Verlegeranteils nach Absatz 1 fest.



BMJV

Regelungsvorschläge zur Sicherung der gemeinsamen Rechtewahrnehmung von Urhebern und Verlegern in Folge der Urteile EuGH „Reprobel“ und BGH „MünchK“

§ 63a UrhG

Gesetzliche Vergütungsansprüche

(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt **und nach § 27 Absatz 2** kann der Urheber ~~im Voraus~~ nicht verzichten. Sie können im Voraus nur **im Interesse des Urhebers** an eine Verwertungsgesellschaft oder zusammen mit der Einräumung des Verlagsrechts dem Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie **im Interesse des Urhebers** durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.

(2) Nach der Veröffentlichung des Werks können gesetzliche Vergütungsansprüche insbesondere auch an einen Verleger zur Einbringung in eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden, die Rechte von Verlegern und Urhebern gemeinsam wahrnimmt.

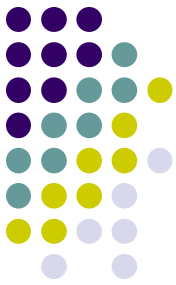
Einnahmen aus

(1) Nach der Veröffentlichung gegenüber der Verwertungsgesellschaft an den Einnahmen des Gesetzes genannt wird.

(2) Die Verwertungsgesellschaft Absatz 1 fest.

f, die ein willkürliches
Rechten ausschließen

Urheber und Verleger
regeln, dass die Ein-
erlegten Werken zwi-
verteilt werden, wer



Entstehung und Abtretung gesetzlicher Vergütungsansprüche

Zugleich ein Beitrag zur Frage einer Verlegerbeteiligung

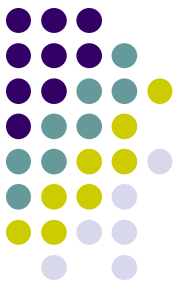
Norbert P. Flechsig *

VII. Fazit

Die Auffassung, eine Abtretung des Auszahlungsanspruchs begegne dann keinen rechtlichen Bedenken, wenn der zu Grunde liegende gesetzliche Vergütungsanspruch objektiv dem Grunde nach bereits entstanden ist, erscheint mit den vorstehenden Erwägungen **nicht vertretbar**. Demgemäß ist auch die weitere Schlussfolgerung nicht zutreffend, ab dem Zeitpunkt, in dem der gesetzliche **Vergütungsanspruch** selbst abgetreten werden könnte, könne auch der daraus abgeleitete **Auszahlungsanspruch** abgetreten werden, ohne dass es zu einer Umgehung des Vorausabtretungsverbots kommt: Der gesetzliche Vergütungsanspruch darf dem Verleger nicht zu eigenem Recht abgetreten werden. Dieser Zessionar ist vielmehr ausschließlich zur treuhänderischen Wahrnehmung verpflichtet. Diese Zweckbindung spiegelt auch die **doppelte Hervorhebung des „Interesses des Urhebers“** im Entwurf des BMJV zu § 63 a I 2 UrhG-ÄE wider.

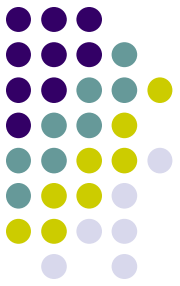
Hinsichtlich des subjektiven, sich aus dem objektiven gerechten Ausgleichsanspruch abzuleitenden Vergütungszahlungsanspruchs gegen eine Verwertungsgesellschaft kann bei Vorliegen sämtlicher hierfür aufgezeigten Tatbestandsvoraussetzungen diese sodann entstandene Forderung übertragen werden. Ab diesem Zeitpunkt der Feststellung des Auszahlungsanspruchs gegen eine Verwertungsgesellschaft ist ein Ausscheiden aus dem Vermögen des Urhebers möglich und zulässig.

Dumme Fragen zum Schluss



- Beruht das Fehlen eines Leistungsschutzrechts für Verleger im Urheberrecht auf einer **Absicht** oder einem **Versehen** des Gesetzgebers?
- Inwieweit ist die **kreative Leistung** von Verlagen in den letzten 50 Jahren gestiegen?
- Warum sieht sich der Gesetzgeber seit Jahren zu Änderungen im Urheberrecht **zugunsten** von Autoren, Künstlern, Übersetzern veranlasst?

Vielen Dank fürs Zuhören!
Fragen?



Dr. Harald Müller

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

IFLA Document delivery section

EBLIDA Expert Group Information Law

mueller@urheberrechtsbuendnis.de

hmueller.mpil@gmx.de